

Satzung

der Ortsgemeinde Erpel über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Bereich westliche Talstraße

Aufgrund der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Erpel in seiner Sitzung am 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils verlaufen in der Gemarkung Erpel, Flur 11 im Bereich entlang der westlichen „Talstraße“. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 73/26, 73/14, 73/18, 73/16, 74/3, 78/3, 80/2, 81/2, 83/3, 86/2, 91/2, 92/2, 93/2, 210/1, 212/5, 200/3, 194/4, 194/2, 194/3, 188, 183, 178/2, 178/3 sowie die Flurstücke 182/2 und 196/6.

Der genaue Grenzverlauf ist in der beigefügten Katasterkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gestrichelt dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

C. Adenau

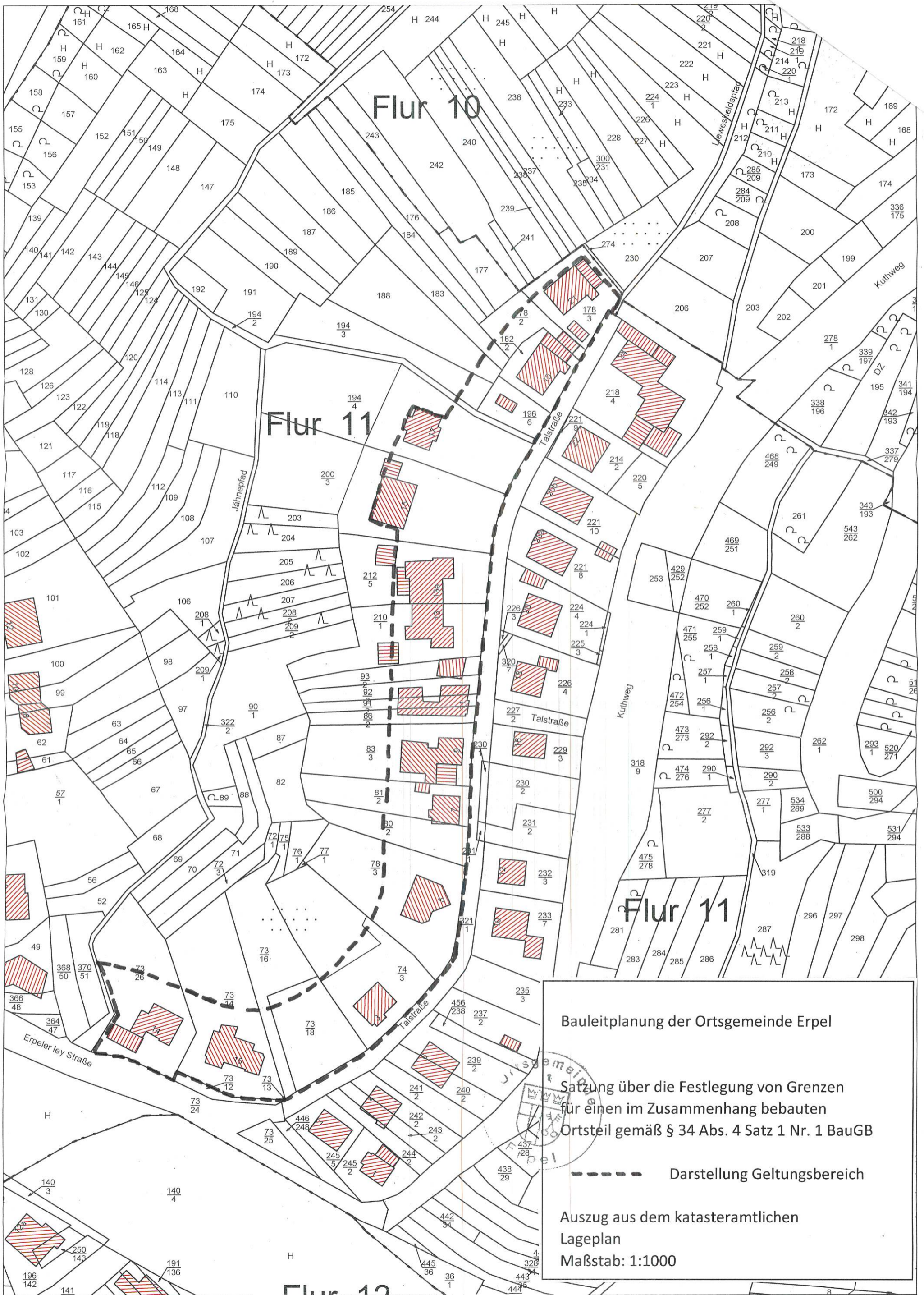
Erpel, den 13.09.2010
Ortsgemeinde Erpel



C. Adenau

Ausgefertigt:
Erpel, den 14.09.2010
Ortsgemeinde Erpel





Bauleitplanung der Ortsgemeinde Erpel
 Satzung über die Festlegung von Grenzen
 für einen im Zusammenhang bebauten
 Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
 - - - - - Darstellung Geltungsbereich
 Auszug aus dem katasteramtlichen
 Lageplan
 Maßstab: 1:1000